

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 20 (1934)
Heft: 13

Artikel: Darf und soll in der Schule körperlich gestraft werden?
Autor: Lehmann, August
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-538293>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kann, und wie man strafen soll. Aber wie man im gegebenen Falle strafen muss und ob eine bestimmte Strafe im gegebenen Falle nützlich, notwendig, schädlich oder überflüssig ist, das sagt uns keine Theorie der Ethik, der Pädagogik, der Philosophie. Das sagt uns der von der Liebe geleitete Takt. Wie man unterrichtet, das kann man

zur Not in groben Zügen einen andern lehren und auch selbst lernen. Wie man straft, das kann uns ganz und gar nur die eigene reife Seele sagen. Halten wir es mit Kerschensteiner, der sagt:

„Strafe so, wie es dich die pädagogische Liebe lehrt!“

Lütisburg.

Ida Bon.

Darf und soll in der Schule körperlich gestraft werden?

Wohl keine pädagogische Frage ist in den letzten Jahrzehnten so oft und so akut Gegenstand der Erörterung geworden, wie die Frage der Körperstrafe. Sie ist darin ein rechtes Spiegelbild unserer Zeit, die alles Alte aus den Angeln zu heben und zur Diskussion zu stellen sucht.

In der Tat ist die Körperstrafe wie kein anderes Strafmittel ein Requisit der „guten alten“ Zeit, das — wenig angefochten — in den vergangenen Jahrhunderten nicht nur die Schulstube und das Elternhaus, sondern auch die öffentlichen Stätten bürgerlichen und militärischen Strafbetriebes, wie Strafanstalt und Kaserne beherrschte. Wenn wir auch annehmen dürfen, dass es zu allen Zeiten Erzieher und Lehrer gab, die ohne dieses Strafmittel auskamen und auskommen wollten, hat es doch Jahrhunderte lang mit einer Selbstverständlichkeit ohnegleichen das Feld behauptet. Erst zu Beginn der neuesten Zeit, etwa um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, im Gefolge des allgemeinen politischen Befreiungszuges, brach sich eine Bewegung gegen die körperliche Züchtigung Bahn, die dann ihre Anwendung gegen alle Erwachsenen verpönte und unter Strafe setzte. Vor den Toren der Schulstuben aber machte diese Bewegung halt, so dass heute — vom Elternhaus, das hier ausser Betracht fällt, abgesehen — nur noch in der Schule ungestraft körperlich geziichtet werden darf. Diese Freiheit ist freilich auch hier in neuester Zeit da und

dort stark eingeschränkt oder sogar gänzlich aufgehoben worden. Doch kommt dieser Aufhebung sehr oft nur theoretische Bedeutung zu, indem sie auch an Schulen mit absolutem Verbot erfahrungsgemäss nicht selten doch weiter gehandhabt wird. In acht Kantonen der Schweiz ist durch die Erziehungsgesetze die körperliche Züchtigung in der Schule ausdrücklich verboten, in acht weiteren ausdrücklich gestattet; die übrigen Kantone schweigen sich darüber völlig aus, was wohl zur Annahme berechtigt, dass auch in diesen letzteren mancherorts noch körperlich gestraft wird. Damit ergibt sich, vorsichtig und allgemein ausgedrückt, als zusammenfassende Feststellung, dass in den öffentlichen Schulen unseres Landes die Körperstrafe heute noch ein — wenn auch vielfach scharf umstrittenes und eingeengtes, aber im ganzen doch recht weitgehendes — Hausrecht geniesst.

Diese Tatsache ist an sich bedeutsam, sie ist aber um so bemerkenswerter, als sich, wie gesagt, in der Stellungnahme der öffentlichen Meinung zum Problem der Körperstrafe gegenüber Erwachsenen eine völlige Wandlung bis zur einhelligen scharfen Ablehnung durchgebildet hat. So drängt sich die Frage nach einer Erklärung dieses Zwiespaltes auf. Ihre Beantwortung muss von zwei Seiten her erfolgen, von tief eingewurzelten allgemein menschlichen Anschauungen breiter Volksschichten über Jugend- erziehung im allgemeinen und das dazu ge-

hörige Strafen im besondern und von der beruflich-pädagogischen Einstellung weiter Kreise der Lehrerschaft.

Es dürfte wohl kaum der Wahrheit widersprechen, wenn hier behauptet wird, dass das einfache Volk, also die Masse unserer Bevölkerung, auch heute noch der körperlichen Züchtigung im allgemeinen nicht ablehnend gegenübersteht, wie es denn auch nie oder nur selten Feind einer strengen Erziehung und scharfen Arbeitsdisziplin war. Namentlich in unseren katholischen Volkskreisen — nicht nur des Landes, sondern auch der Städte — wo der Sinn für die härtere Zucht der Väter und patriarchalisch straffe Autorität noch lebendiger als anderswo zu sein pflegt, gilt die Körperstrafe noch ziemlich allgemein als natürliches, probates Mittel der Erziehung, dem nichts Verwerfliches anhaftet. Man kann es da erleben, wie ein Vater oder eine Mutter beim Lehrer vorspricht und ihren „schweren Jungen“ seiner besonderen Zucht recht angelegentlich empfiehlt. Man würde es begrüssen, so sagen sie dann, wenn man ihn recht tüchtig in die Finger nähme, und für eine gelegentliche Tracht Prügel könnte man ihres vollen Einverständnisses sicher sein. — Erstaunte und fast missvergnügte Gesichter darauf, wenn man bemerkte, man suche und pflege ohne diese auszukommen. Wenn auch nicht zu übersehen ist, dass heute in immer weitere und namentlich tiefere Volkskreise hinein die Erkenntnis vordringt, dass es bessere Erziehungsmittel als körperliche Züchtigung gibt, bleiben es wohl noch auf absehbare Zeit vorwiegend die gebildeten Kreise, in welchen diese verurteilt und abgedankt wird.

Diese in jahrhundertealter Uebung verankerte und bis in unsere Zeit hinein weiter lebende und wirkende Volksanschauung stützt und rettet immer noch und immer wieder die Körperstrafe im Elternhaus gegen alle Angriffe sowohl billigen Humanitätsüberschwanges, wie ernster, verantwor-

tungsbewusster Erzieher. Sie bildet aber auch den bodenständigen Rückhalt für die Fortdauer des körperlichen Strafens in der Schule.

Hier nun, auf dem Gebiete der Schule, tritt von seiten vieler Lehrer ein Argument für die Körperstrafe in die Schranken, das — freilich unausgesprochen und nur im stillen wirkend — imstande ist, jede grundsätzliche Frage nach ihrer Berechtigung und Angemessenheit im Keime zu ersticken. Dieses Argument heisst:

„Die Körperstrafe ist die bequemste, weil rascheste und bündigste aller Strafen.“

Sie ist in der Tat das summarische Verfahren des Schnellrichters, das „den Fall“ ohne die verschleppenden Umstände anderer Strafen — wie Notieren, nachträgliches Zitieren, beaufsichtigendes Kontrollieren — auf dem kürzesten Wege, ohne Federlesen, wie man sagt, erledigt und aus der Welt schafft. Der Lehrer erspart sich damit ein beträchtliches Mass von Mühe und Aerger und — vor allem anderen — er erspart sich alles Kopfzerbrechen darüber, ob die Strafe sinn- und massvoll sei. Denn die Körperstrafe ist auf ein ganz primitives Schema zugeschnitten, dessen wenige Abstufungen lediglich der kleinere oder grössere Kraftaufwand des Lehrerarmes diktieren. Es führt da eine einfache, gerade Linie vom flüchtigen Klaps der Mutter auf das Händchen des naschenden Kindes über die prompte Ohrfeige des Vaters an die Adresse des ungebärdigen Jungen zu den „Kopfnüssen“ und „Tatzen“ und vielleicht auch sachkundig applizierten „Hosenspannern“ des Lehrers. Dieser ist dem Elternhaus gegenüber nur insofern im Nachteil, als er, da er eine ganze Schar von Kindern vor sich hat, viel häufiger, oft herdenweise und darum planmässiger schlagen muss. Ist er aber robust und unbekümmert genug dazu veranlagt, um dieses Henkeramt auf die Dauer zu ertragen, dann hat er sich tatsächlich eine ideale Strafmethode zugelegt — sofern, ja sofern eben die kürze-

ste und bequemste Strafe auch die beste ist. Damit sind wir an die grundsätzliche Seite des Problems herangerückt.

Die rechtliche Frage: Darf überhaupt in der Schule körperlich gestraft werden? Kann meines Erachtens anstandslos bejaht werden. Denn abgesehen davon, dass diese Strafform weder in öffentlichen Strafgesetzen, noch in Erziehungsgesetzen grundsätzlich durchgreifend und für alle verbindlich verboten ist, kann ein Recht dazu auch aus der Stellvertretung des Lehrers für die elterliche Gewalt hergeleitet werden. Solange diese an ihr festhält — und es ist nicht abzusehen, wann und ob sie je davon abgenen wird — bleibt dem grundsätzlichen Kampf gegen die Körperstrafe in der Schule ein durchschlagender Erfolg versagt.

Dass kein allgemein verbindliches Verbot der Körperstrafe für die Schule besteht, und dass es selbst dort, wo es ausnahmsweise für eine bestimmte Landesgegend gilt, nur als ein sehr nachsichtig gehandhabtes und immer wieder übertretenes Papiergesetz besteht, beweist wohl zunächst, dass man das Problem als heikel empfindet und daher vorzieht, es ganz zu übersehen oder ihm auszuweichen. Es beweist aber wohl auch, und noch viel mehr, dass die Frage, ob körperlich gestraft werden soll, letzten Endes der erzieherischen Einsicht und dem pädagogisch-methodischen Geschick des Lehrers überlassen bleibt. So wird sie zu einer Art Vertrauensfrage für die Schule und mündet, wie so manche andere Frage der Erziehung, in das Problem der Lehrerpersönlichkeit aus.

Damit tritt für jeden Lehrer, der diesem Universal-Strafmittel ablehnend oder kritisch gegenüber steht, an die Stelle der primitiven Fragestellung: „Darf ich?“ die viel tiefergehende Frage:

„Soll ich körperlich strafen?“

Nimmt man die Beantwortung dieser Frage in Angriff, so drängt sich rasch die Erkenntnis auf, dass keine Argumente für,

sondern alle gegen die Körperstrafe sprechen, was wir an einigen entscheidenden Beispielen im folgenden darzustellen versuchen.

Jeder junge Mensch, so klein und unbedeutend — und vielleicht auch unerfreulich — er vor uns stehen mag, ist ein Ebenbild Gottes. Es ist unvereinbar mit der Ehrfurcht und Achtung vor diesem Ebenilde, dass wir es, in dem doch alle Möglichkeiten geistiger und sittlicher Entwicklung schlummern, handgreiflich wie ein unvernünftiges Tier züchten. Wir verleugnen damit in dem jungen Menschen gerade das, was ihn über das Tier erhebt und was in ihm heranzubilden das Ziel jeder ernsten Erziehung ist: die Vorherrschaft des Geistig-Seelischen über das Körperliche. Indem wir ihn züchten anstatt strafen, erniedrigen anstatt demütigen, verzichten wir auf das einzige sichere Mittel zu seiner wahren Bildung, auf den Appell an seine geistige und sittliche Kraft. Dadurch kann man — planmässige, nicht nur gelegentliche körperliche Züchtigung vorausgesetzt — langsam die Selbstachtung untergraben, ohne die alle Erziehung und Bildung auf halbem Wege stecken bleibt. Wir können uns dabei nicht mit dem Einwands herausreden, das Kind sei wohl schon von Haus aus oder von unteren Schulstufen an solche Züchtigung gewöhnt, und etwas Schlagen mehr oder weniger mache nicht viel aus. Wir haben kein Recht, in jedem Knaben einen abgehärteten Prügeljungen zu sehen. Ist er wirklich keiner, ist er vielleicht ganz ohne Körperstrafe bis zu uns herangewachsen, dann wird er unter unserem ersten Schlag wie unter einem Peitschenhieb zusammenzucken. Sollte er es aber sein, dann ist es um so dringender geboten, ihn von diesem Sklavendrucke zu erlösen. Denn für nichts pflegen die Schüler so dankbar zu sein, wie wenn nach Jahren mit körperlichen Strafen mit einem Male dieser Druck von ihm genommen wird und sie dem neuen Lehrer wie Mensch zu Mensch ge-

genüber stehen. Denn so jung und unerzogen sie sein mögen, so gewiss ist im Geringsten von ihnen das Gefühl für Menschenwürde schon vorhanden. Wie töricht, gegen dieses Gefühl der Menschenwürde, statt mit ihm zu wirken!

Wie leicht es ist, mit solcher Schonung ihrer Selbstachtung junge Leute zu gewinnen, dafür erzählt Förster ein frappantes Beispiel aus einer amerikanischen Schule:

„Der Inspektor kommt in eine Schule, wo geprügelt wird und wo trotzdem die Wände beschmiert und vielerlei Zeichen der Zügellosigkeit zu konstatieren sind. Er weist den Direktor auf eine benachbarte Schule hin, in welcher prinzipiell nicht geschlagen wird und doch die beste Disziplin herrscht. Der Direktor antwortet: Ja, das sind andere Schüler, da braucht man solche Mittel nicht, aber diese Rangliste hier . . .! — Der Inspektor arrangiert (charakteristisch für amerikanische Beweglichkeit) einen Austausch. Der prügelnde Direktor wird auf ein Jahr in die benachbarte Schule versetzt, während deren Leiter die verprügelte Schule übernimmt. Nach einem Jahr ist die Musterschule auf dem Niveau der letzteren, während die in Unordnung befindene sich unter der Leitung des neuen Direktors bereits in wenigen Wochen vollständig verändert hat.“ (Amtl. Bericht der Britischen Erziehungsbehörde.)

In der Tat! Der Lehrer, der noch gewohnheitsmäßig körperlich strafft, beraubt sich damit eines unvergleichlichen Mittels der Miterziehung von seiten der Schüler selber, die unter der Sonne der Achtung, die der Lehrer ihrem werdenden Menschenwesen entgegenbringt, innerlich viel freier emporwachsen.

Ein weiteres Argument gegen die Körperstrafe sind Bedenken gesundheitlicher Art. Es ist keine Frage, dass solchen Bedenken heute wesentlich mehr Gewicht zukommt als früher. Wir sind entschieden nicht mehr das derbe, robuste Geschlecht von anno dazumal, dem man wohl unbekümmert auf die Finger klopfen durfte. Unser lautes, aufgescheuchtes Leben, namentlich in den Städten, zerrt an den Nerven nicht nur der

voll beschäftigten Menschen, sondern auch der Kinder, und nur ein blinder Lehrer kann übersehen, dass heute viel mehr als früher nervenschwache und -empfindliche Schüler in den Bänken sitzen. Diese reagieren naturgemäß viel heftiger und nachhaltiger auf körperliche Züchtigungen, und Störungen und Schädigungen des Nervensystems solcher Schüler liegen namentlich bei intensiver und methodischer Anwendung körperlicher Prozeduren durchaus im Bereich der Möglichkeit. Trifft dies aber zu, dann muss ein Festhalten an der Körperstrafe schon aus diesem Grunde verderblich sein, denn für gewöhnlich entziehen sich die gesundheitlichen Folgen der Kenntnis des Lehrers, da sie vielleicht nicht einmal von dem betroffenen Schüler selber unmittelbar als solche empfunden und erkannt werden. Ist es da zu verantworten, bei einer Strafweise zu verharren, bei der die Möglichkeit gesundheitlicher Schädigung stets offen bleibt, um so gewisser offen bleibt, als sowohl die Art wie das Mass der Züchtigung weitgehend von der momentanen Selbstbeherrschung des Lehrers abhängt? — Auf alle Fälle, ob es nun gesundheitlich schädige oder nicht, übt solches Strafen eine abstumpfende und in schweren Fällen eine verrohende Wirkung auf das Gemüt des Kindes aus. Es muss sich doch irgendwie rächen, wenn man, um durch Strafen zu bessern, an die primitivsten Instinkte statt an das Geistige und Seelische appelliert. — Auch pflegt der Lehrer selber im Augenblick der Züchtigung nicht die beste Figur zu machen. Schlägt er — was wohl meistens der Fall ist — in der Erregung, so wird sein unbeherrschtes Wesen weder dem Delinquenten, noch den Zuschauern innerlich imponieren. Züchtigt er aber körperlich mit Planmäßigkeit und Ueberlegung, etwa erst nach Schulabschluss, dann hat sein Strafen etwas Henkermäßiges und Abstossendes an sich.

Die grundlegende Schwäche der körperlichen Strafart aber liegt in jener Eigenschaft,

um deretwillen so mancher Pädagoge nicht von ihr lassen kann und will: Sie ist, wie schon dargestellt, summarisch kurz und darum bequem! Eben weil sie dies ist, enthebt sie den strafenden Lehrer der Notwendigkeit, über die Strafe selber, sowie über das zu strafende Kind nachzudenken. Indem er sich die Mühe spart, die dem Einzelfall angemessene und wirksame Strafform zu finden, beraubt er sich der Möglichkeit, sinnvoll — d. h. mit Aussicht auf dauernde Besserung — zu strafen. Denn körperliches Strafen — soviel steht fest — bessert innerlich nicht, kann nicht innerlich bessern. Es erledigt wohl den Einzelfall, schreckt auch von Rückfällen ab. — Aber tun dies nicht auch die Schläge, die der Hund erhält? Wo liegt da ein Unterschied? Doch wohl nur darin, dass der Hund sich vor der überlegenen Macht des Menschen krümmt und duckt und stumm sich in die unabänderlichen Schranken seiner Tiernatur ergibt, während der junge Mensch, der in sich die Keime zu innerem und äusserem Aufstieg trägt, unmöglich dabei stehen bleiben kann. Die Formlosigkeit des körperlichen Strafverfahrens hemmt ihn in diesem Aufstieg und verscherzt so leichthin wertvolle Impulse innerer Bildung.

Es versteht sich, dass alle diese Einwände gegen die Körperstrafe in ihrer ganzen Schwere sich in erster Linie gegen die ausschliessliche oder überwiegende Praxis dieser Strafweise richten. Eine vereinzelte harmlose Ohrfeige, zu der etwa eine herausfordernde Ungezogenheit wohl auch einen grundsätzlichen Gegner der Körperstrafe ausnahmsweise hinreissen kann, wird kaum grosse strafpädagogische Nachteile in sich bergen. Aber sie ist eben doch ein Einbruch in den Grundsatz, und es ist 100 gegen 1 zu wetten, dass sie der Lehrer, kaum erteilt, schon als ein Versagen seiner Selbstbeherrschung bereuen wird.

So eindringlich alle diese Ueberlegungen

gegen die körperliche Züchtigung sprechen, so ist vorauszusehen, dass ihre eingefleischten Anhänger sie alle mit einer souveränen Geste unter den Tisch wischen werden: Man habe es seit unserer Väter Zeiten immer so gehalten, man sei selber durch diese Schule gegangen und sei auch nicht daran gestorben. Man fahre ja recht gut dabei, und es sei überhaupt am Platze, gegenüber einer falsch verstandenen Humanität der derben, aber biederden Vätersitte auch hier die Stange zu halten.

Die so reden, übersehen zweierlei: Einmal liegt in dem Verzicht auf körperliches Strafen keinerlei Zugeständnis an moderne verschwommene Humanitätsanschauungen. Wer bewusst und konsequent nach den hier dargestellten Ueberlegungen das Schlagen in der Schule unterlässt, tut es nicht, um seine Zöglinge zu schonen. Es gibt auch im anderen Strafverfahren Mittel und Wege genug, sie in straffe Zucht zu nehmen, und selbst unbeugsame Strenge lässt sich damit um so unbedenklicher vereinen, als sie dabei nie in Rohheit auszuarten braucht.

Das Entscheidende aber ist: Man kann es ohne Körperstrafe machen, man kann es gut und besser dabei machen. Tausende von Lehrern und Erziehern der Vergangenheit und Gegenwart, die ohne sie auskamen und auskommen und doch zu den Besten ihres Standes zählen, beweisen es. Man blicke auf das Beispiel Don Boscos, des nun Heiliggesprochenen, der in seinen Satzungen den Lehrern seiner Anstalten einschärfte: „Schlagt nie einen Knaben, aus welchem Grunde es auch sei.“

Wenn irgendwo, gilt hier das Wort: Das Bessere ist der Feind des Guten, besonders wenn dieses „Gute“ von so zweifelhafter Güte ist. — Es sei denn, man bleibe bei dem billigen Grundsatz stehen, dass etwas, nur weil es immer so war, auch immer so bleiben müsse.

Von den beiden Koryphäen der Hochblüte des Klosters St. Gallen, Notker Bal-

bulus und Notker Medicus, wird berichtet, dass ersterer konsequent „auf Rute und Stock“ (die damals selbstverständliche Requisiten der klösterlichen Strafkammer waren) verzichtete, während Notker der Arzt gerade wegen der Strenge, mit der er sich ihrer bediente, das „Pfefferkorn“ genannt wurde.

So mündet unsere Betrachtung in den schon berührten Gedanken aus, dass auch das Problem der Körperstrafe letzten Endes das Problem der Lehrerpersönlichkeit ist. Tausende von Lehrern und Erziehern werden

diese Strafart immer konsequent ablehnen, weil sie ihrer eigenen, aus Anlagen und Erziehung so geformten Natur widerstrebt. Tausende von anderen befreien sich davon durch selbständige Ueberlegung; vielleicht auch unter Zuzug persönlicher Erfahrungen aus der eigenen Jugend. — Und tausend andere werden ihr wohl weiterhin anhangen, wenn auch vielleicht nur, weil sie es nie anders zu versuchen sich getrauten oder für gut fanden.

St. Gallen.

August Lehmann.

Konfliktshintergründe in der Strafpädagogik des Lehrers

Es lässt sich erfahrungsgemäss über das Strafproblem in durchaus interessanter und doch praktisch höchst unfruchtbare Weise diskutieren, solange man übersieht, dass wir alle Menschen sind, die eine bestimmte Eigenart und ihre besonders gearteten Lebensverhältnisse haben und — nicht zuletzt als Strafende und Bestrafte — in erster Linie so handeln und so leiden, wie es eben unserem eigenen Wesen am nächsten liegt. Aus dieser Beobachtung heraus schreiben wir im folgenden nicht darüber, ob „man“ überhaupt strafen oder nicht strafen oder wie „man“ eventuell strafen oder nicht strafen soll, sondern wir ziehen es vor, für dieses Mal einige Lehrertypen zu schildern, die zum voraus eine psychologische Verfassung aufweisen, welche sie so oder anders mit der Straffrage in Konflikt bringen wird, ohne dass ihnen eine rein sachliche Erörterung des Problems Rat und Hilfe zu bringen vermöchte. Der uns zur Verfügung stehende Raum nötigt uns, eigentliche Disziplinschwierigkeiten ausser acht zu lassen und uns auf die Fälle zu beschränken, in denen mangelhafte Leistungen den Mittelpunkt der Fragestellung bilden.

Unter den unglücklichen Strafpädagogen aller Schulstufen sei in erster Linie „der allzu tüchtige Fachmann“ er-

wähnt. Keiner seiner jetzigen und ehemaligen Schüler bestreitet dessen hervorragenden Wissen und Können. Nur wird von ihm bedauert, dass er in seinem Fache von den Lernschwierigkeiten gewöhnlicher Sterblicher keine Ahnung zu haben scheine. Geniale Zöglinge werden zwar diesen Einwand kaum machen. Im Gegenteil! Ihnen kann der frische Flug des vorwärtsstrebenden Meisters sogar durchaus gefallen. Warum auch nicht? Minder talentierte aber lassen sich eben doch nicht gerne verachten und verspotten, wenn sie, trotz allen Fleisses, dem raschen Gedankengang ihres Lehrers nur schwer zu folgen vermögen. Sie wären vielmehr dankbar für eine auch ihren schwachen Kräften Rechnung tragende methodische Vorbereitung. Es ist eben doch nicht recht, wenn man aus der Tatsache, dass auch dem Minderbegabten gelegentlich eine Einsicht aufleuchtet, ohne weiteres den Schluss zieht, „dass er's schon könnte, wenn er nur wollte.“ Da wird denn doch schon das blosse Stempeln zum Faulenzer zu einer ungerechten Strafe, die durch herablassendes Studium der individuellen Hemmungen ersetzt werden sollte. Beachte man zudem, dass die Aeusserung spontaner Einsichten unter Umständen sogar dafür zeugen kann, dass